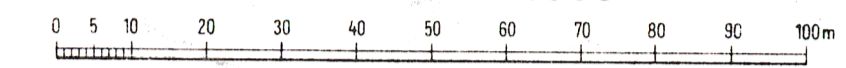


# Abzeichnung Bebauungsplan VII-49

für das Gelände  
zwischen

## Cauerstraße, Guerickestraße, Kohlrauschstraße und Fraunhoferstraße im Bezirk Charlottenburg

Maßstab 1:1000



### Zeichenerklärung

#### A. Festsetzungen

##### Baulinien

festzusetzen	aufzuheben	Straßen- u. Baufluchtlinie
		Baufluchtlinie
		Straßenbegrenzungslinie
		Straßenbegrenzungslinie (bisher Straßenfluchtlinie)
		Baugrenze
		Baugrenze (bisher Baufluchtlinie)

##### Überbaubare Flächen

##### 1. Art der Nutzung

wie in den Bestimmungen über die Baugebiete  
gem. § 7 der Bauordnung in der Fassung vom 21.11.1958

	§ 7 Nr. 8 (allg. Wohngebiet)
	eingeschossige Garagen für Eigenbedarf der Mieter

##### 2. Maß der Nutzung

##### Einzel festsetzung

	Anzahl der Vollgeschosse
	private Grünfläche
	Straßenland

#### B. Sonstige Eintragungen

##### Gebäude (Bestand)

##### mit Geschößanzahl

	Wohn- und Mischbauten
	Geschäfts-, Lager-, Gewerbe-, und Industriebauten
	öffentliche Gebäude

##### Abkürzungen

##### Grenzen usw.

W	=	Wageneinstellplatz	K	=	Kinderspielplatz	M	=	Fläche für Mülltonnen
		Grenze des Geltungsbereiches			Grundstücksgrenze			Eigentumsgrenze
		Bordkante						

Aufgestellt:

Bezirksamt Charlottenburg, Abt. Bau- und Wohnungswesen  
Amt für Vermessung  
Amt für Stadtplanung

Grünert  
Amtsleiter

Zimmer  
Amtsleiter

Berlin-Charlottenburg, den 30. März 1960

Friedberg  
Bezirksstadtrat

Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung  
mit Beschluß Nr. 172 vom 27. April 1960 erhalten und wurde  
in der Zeit vom 2. Juni bis 30. Juni 1960 öffentlich ausgelegt.

Berlin-Charlottenburg, den 16. August 1960

Bezirksamt Charlottenburg  
Abt. Bau- und Wohnungswesen  
Amt für Stadtplanung

Töpfer  
Amtsleiter i. V.

Der Bebauungsplan ist auf Grund des § 17 Abs. 5 des Gesetzes über die  
städtebauliche Planung im Lande Berlin (Planungsgesetz) vom 22. August 1949  
in der Fassung vom 22. März 1956 (GVBl. S. 272) durch Verordnung vom  
heutigen Tage festgesetzt worden.

Berlin, den 2. März 1961

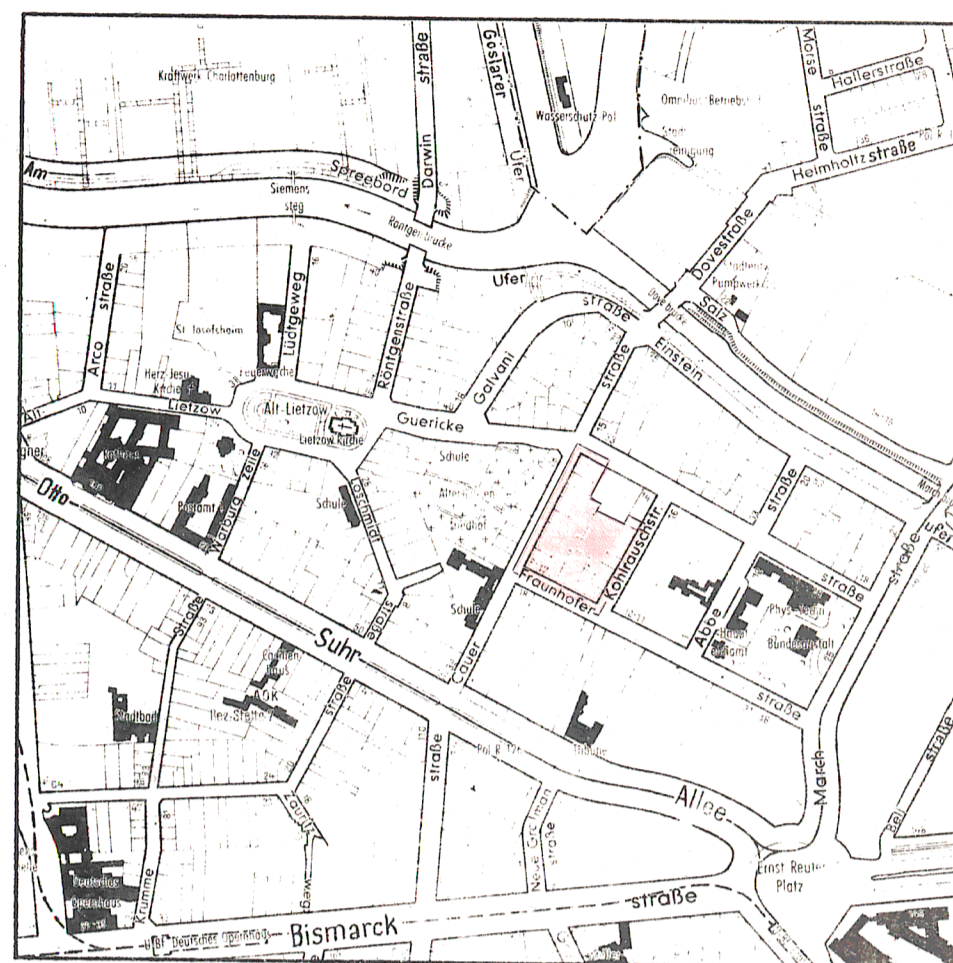
Der Senator für Bau- u. Wohnungswesen

Schwedler

Die Verordnung ist am 14. 3. 1961 im Gesetz- und Verordnungsblatt  
für Berlin auf S. 329 verkündet worden.

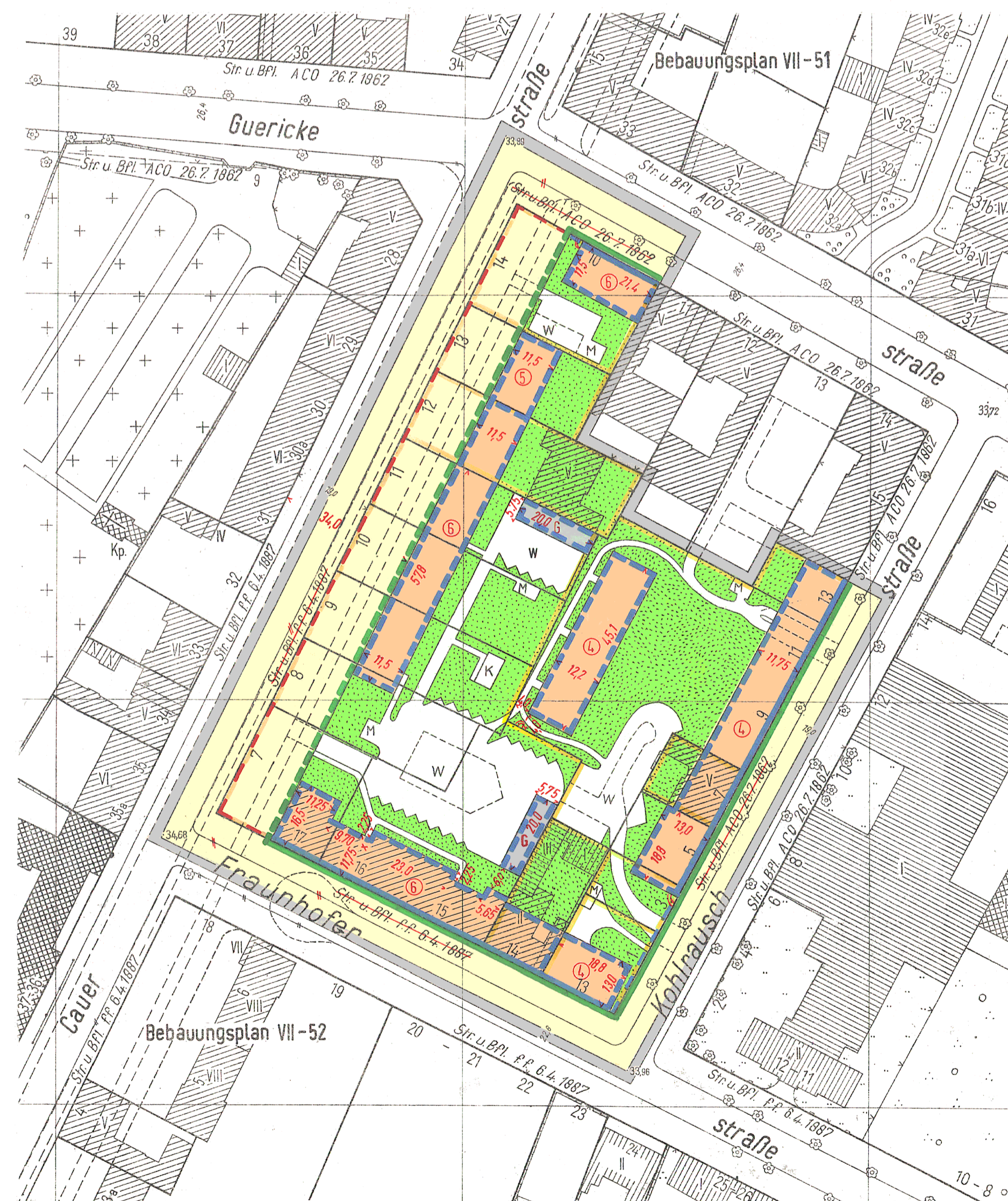
Zu diesem Bebauungsplan gehört ein Eigentümerverzeichnis

Übersichtskarte 1:10 000



### Planergänzungsbestimmungen

- Die privaten Grünflächen sind vom Eigentümer gärtnerisch zu gestalten und zu unterhalten; Vitrinen und Ankleidungsmittel jeder Art sind in ihrem Bereich unzulässig.
- Innerhalb der nicht überbaubaren Flächen der Baugrundstücke - außer in Vorgärten - können ausnahmsweise feste Garagenbauten für den Eigenbedarf der Bewohner und bauliche Nebenanlagen wie Müllhäuschen usw. an geeigneter Stelle zugelassen werden.
- Die Führung und Abmessung der Wohnwege, die Lage und Abmessung der Wageneinstellplätze, Kinderspielplätze und Wirtschaftsflächen, die mit der sonstigen Nutzung des Grundstücks im Zusammenhang stehen, sind nicht Gegenstand der Festsetzung; Veränderungen können auf Kosten der privaten Grünflächen gefordert oder zugelassen werden.
- Die Einteilung des Straßenraumes ist nicht Gegenstand der Festsetzung.
- Soweit der Plan nichts anderes festsetzt, gelten die baurechtlichen Vorschriften.



Die Festsetzungen dieses Bebauungsplanes werden durch Festsetzungen des Bebauungsplanes VII - A (Verordnung vom 9. Juli 1971 GVBl. S. 1230 - 1235 teilweise ersetzt.

Die Übereinstimmung der Abzeichnung mit dem Original des Bebauungsplans bescheinigt

Berlin-Charlottenburg, den 28. MRZ. 1961

Bezirksamt Charlottenburg  
Abt. Bau- u. Wohnungswesen  
Amt für Vermessung



(Grünert)  
Obervermessungsamt